Vorbemerkung

Mit der Einrichtung der praxisintegrierenden Studiengänge IKB, TIB und IKM greift die HTWK Leipzig den Bedarf nach akademisch gebildeten Fachkräften im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik sowie der Telekommunikationsinformatik auf. Das Studium weist besonderen Anwendungsbezug auf. Das didaktische Konzept ist gekennzeichnet von einer fortlaufenden Verzahnung von akademischen und berufspraktischen Lernphasen der Studierenden.

Studienziele

Das Studium soll auf die berufliche Tätigkeit vorbereiten und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden so vermitteln, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt werden. Neben der Vermittlung berufsbezogenen Wissens soll das Studium auch die Grundlage für weiterführende wissenschaftliche Studien schaffen. Im Studium werden ein breites naturwissenschaftlich-technisches Wissen zu den Konzepten, Methoden, Verfahren, Techniken und Werkzeugen der Informations- und Kommunikationstechnologien und telekommunikationsbezogenen Informatik sowie berufsbefähigende Schlüsselqualifikationen vermittelt. Das Studium gestattet die Profilierung auf Berufsfelder der Digitalisierung und zu Grunde liegender Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationsbranche.

Dem Studierenden soll die Fähigkeit vermittelt werden, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig zur Analyse und Lösung von Problemen auf dem Gebiet der angewandten Informatik mit dem Schwerpunkt auf Telekommunikationstechnologien anzuwenden. Dazu erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse, praxis- und anwendungsbezogene Fähigkeiten auf den Gebieten der angewandten Informatik bzw. der Informations- und Kommunikationstechnik sowie übergreifende Fach- und Sozialkompetenzen (Schlüsselqualifikationen).

Durch einen hohen praxisorientierten Anteil im Studium wird das Ziel verfolgt, die im Studium erlangten Fertigkeiten und Kompetenzen unmittelbar anwendungsbezogen im Berufsfeld einzusetzen.

Über die Studiendauer gewährleisten studienbegleitende Module mit praxisintegrierendem Charakter Transfer und Abgleich zwischen akademischem und berufspraktischem Kompetenzerwerb. Das Studium wird in Zusammenarbeit mit einem einschlägig tätigen Unternehmen oder einer anderen entsprechenden Institution **(Praxispartner)** durchgeführt.

Ablauf der Praxisphasen (Projektmodule)

Die praxisintegrierten **Bachelorstudiengänge** umfassen in den ersten sechs Fachsemestern eine berufspraktische Tätigkeit von wenigstens 16 Wochen pro Studienjahr. Sie wird verwirklicht durch die praxisintegrierenden Module Projekt I-III. Die Module erstrecken sich über jeweils ein ganzes

Studienjahr. Pro Semester ist dabei eine anteilige studentische Arbeitslast von 4 bzw. im sechsten Semester 5 ECTS-Punkten vorgesehen. Die praxisintegrierenden Module beginnen jeweils im Vorlesungszeitraum und erstrecken sich darüber hinaus in die vorlesungsfreie Zeit hinein. Sie sind in Zusammenarbeit mit einem Praxispartner des Berufsfeldes zu absolvieren.

Bei der Bewerbung für das Studium soll ein Vertrag mit einem zugelassenen Praxispartner für die Durchführung der **Module Projekt I – III** (studienbegleitende, praxisintegrierende Module) vorgelegt werden. Spätestens bei Studienbeginn ist ein entsprechender Vertrag nachzuweisen.

Im siebenten Semester schließt sich mit dem Modul **Praxisprojekt** eine mindestens 15-wöchige berufspraktische Tätigkeit an, die zeitlich zusammenhängend in Vollzeit abzuleisten ist. Die praxisintegrierenden Module **Projekt I – III** und das Modul **Praxisprojekt** werden in ihrer Gesamtheit auch als **Projektmodule** bezeichnet. Für jedes Projektmodul ist eine Projektarbeit als Prüfungsleistung zu erstellen.

Für den **Masterstudiengang** beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium 3 Semester. Sie basiert auf der nach Studienablaufplan empfohlenen Studienabfolge. Im Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 5 Semester. Der Studienablaufplan im Teilzeitmodell sieht zunächst in den ersten beiden Semestern das Absolvieren der Pflichtmodule der ersten beiden Semester des Vollzeitstudiums und mindestens eines Wahlpflichtmodules vor. Im dritten und vierten Semester sind die übrigen Wahlpflichtmodule des Wahlpflichtbereiches und im fünften Semester das Mastermodul zu absolvieren.
Der Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik verfügt über einen gesteigerten Anwendungsbezug. Über die Studiendauer gewährleistet das studienbegleitende Modul **„IKT in der betrieblichen Praxis“** durch seinen praxisintegrierenden Charakter den Transfer und Abgleich zwischen akademischem und berufspraktischem Kompetenzerwerb. Das Studium wird insoweit in Zusammenarbeit mit einem einschlägig tätigen Unternehmen oder einer anderen entsprechenden Institution (Praxispartner) durchgeführt. Diese Verzahnung der akademischen Module mit dem praxisintegrierenden Modul bedingt folgende Strukturierung der Präsenzlehre im Wechsel mit praxisintegrierenden Modulen und E-Learning-Komponenten: In den ersten beiden Fachsemestern finden jeweils zwei Präsenzphasen von drei Wochen Dauer statt. Etwa Dreiviertel der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters finden innerhalb dieser Präsenzphasen statt. Auf die Präsenzphasen folgen jeweils vierwöchige Phasen in denen die Studierenden über E-Learning intensiv weiter studieren. Aus studienorganisatorischen Gründen kann die vorstehende Verteilung geändert werden. Einzelheiten werden semesteraktuell bekannt gegeben.
Das praxisintegrierende Modul beginnt im Vorlesungszeitraum und erstreckt sich darüber hinaus in die vorlesungsfreie Zeit hinein. Bei der Bewerbung für das Studium soll neben den in § 2 definierten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen ein Vertrag mit einem zugelassenen Praxispartner für die Durchführung des Moduls „IKT in der betrieblichen Praxis“ vorgelegt werden. Spätestens bei Studienbeginn ist ein entsprechender Vertrag nachzuweisen.
Der erfolgreiche Abschluss des Studiums erfordert den Erwerb von 90 ECTS-Punkten. Nach Maßgabe des Studienablauf- sowie des Prüfungsplans sind neben dem Mastermodul (30 ECTS-Punkte), das auf ein Thema aus der betrieblichen Anwendung ausgerichtet werden kann, sind dabei aus den Pflichtmodulen 25 ECTS-Punkte und aus den Wahlpflichtmodulen 35 ECTS-Punkte zu erbringen.

Aufgaben der Praxispartner

Praxispartner sind Unternehmen oder Institutionen, die in nennenswertem Umfang im Berufsfeld Informations- und Kommunikationstechnik und Telekommunikationsinformatik tätig sind. Dabei müssen in der Einrichtung oder Teileinrichtung in der die Studierenden eingesetzt sind, die Informations- und Kommunikationstechnik bzw. Telekommunikationsinformatik eine zentrale Rolle des betrieblichen Handelns spielen. Sie fördern die Studienziele des jeweiligen Studienganges. Dabei gewährleisten sie die Einbindung der Studierenden in die Praxis des Unternehmens und begleiten die Studierenden fachlich nach jeweiligem Studienfortschritt. Ferner setzen sie den Studierenden je nach Lernzielen und Inhalten des Projektmoduls qualifikationsadäquate, betriebliche Aufgabenstellungen. Sie fördern den Kompetenzerwerb auf allen Ebenen. Dies umfasst auch die fachliche Anleitung und Beratung, den Zugang zu Fachmedien und Literatur sowie die Förderung des Erwerbs von persönlichen und sozialen Kompetenzen sowie eine Reflexion der berufspraktischen Tätigkeit. Projektpartner sollen adäquate Themen zur wissenschaftlichen Bearbeitung durch die Studierenden bereitstellen (Projekt- und Abschlußarbeiten). Über die verbindliche Themenstellung gegenüber dem Studierenden entscheidet die Hochschule.

Im Vordergrund der Tätigkeit beim Projektpartner steht der Kompetenzerwerb der Studierenden. Praxispartner gewährleisten die notwendige Freistellung der Studierenden für Studienzwecke.

Die Praxispartner stellen mindestens einen Praxisanleiter pro Studierendem, der den Studierenden beim Praxispartner fachlich und sozial einbindet und anleitet. Praxisanleiter sollen über einen Hochschulabschluss verfügen. Sofern ein Praxisanleiter nicht über einen Hochschulabschluss verfügt, hält die Praxisstelle einen Praxisbetreuer vor, der über einen Hochschulabschluss verfügt. Seine Aufgabe ist die Koordination, Supervision und Einweisung der/des Praxisanleiter/s.

Die Praxisanleiter und Praxisbetreuer stehen dem betreuenden Hochschullehrer zum Austausch zur Verfügung. Sie geben Auskunft über ihre Einschätzung des Kompetenzerwerbs des Studierenden. Praxispartner verpflichten sich die notwendigen Bescheinigungen und Nachweise auszustellen. Sie verpflichten sich zur Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen, sozialrechtlichen und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Projektmodule. Die Praxispartner wirken an der Qualitätssicherung der Hochschule mit. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Durchführungsbestimmungen für die Projektmodule. Die Praxispartner erteilen die notwendigen Praxiszeugnisse, Tätigkeitsnachweise und Bescheinigungen. Sie wirken durch geeignete Mitarbeiter[1] als Zweitprüfer von Prüfungsleistungen in den Projektmodulen, dem Praxisprojekt sowie der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit mit.

Qualitätssicherung und Zulassung

Die HTWK Leipzig strebt eine hohe Lehr- und Lernqualität sowie die rechtssichere Durchführung von Hochschulprüfungen an. Soweit sie mit Partnern im Bereich der Lehre zusammenarbeitet, nimmt sie ihre Verantwortung für die Qualitätssicherung der externen Angebote war (WR, Drs. 5952-17,

[1] § 35 Abs. 6 SächsHSFG

Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangsbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle). Dazu hat sie ein Zulassungsverfahren für Praxispartner implementiert, mit dem sichergestellt wird, dass die externen Studienabschnitte den Qualitätsanforderungen an Hochschullehre und Kompetenzerwerb genügen und die Anforderungen der HTWK Leipzig an ein inklusives und studierbares Studium erfüllt sind.

Folgende Anforderungen müssen Projektpartner nachweislich erfüllen:

- Die Praxiseinrichtung verfügt über ein Compliance-Management-System und stellt in diesem Rahmen insbesondere sicher, dass zugunsten der Studierenden insbesondere die:

  - Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden,
  - Datenschutzvorschriften eingehalten werden,
  - sozialversicherungsrechtliche Vorschriften eingehalten werden,
  - vertragliche Regeln zur Durchführung der Projektmodule sich im Rahmen der einschlägigen Gesetze bewegen,
  - Vorschriften zur Vermeidung von Diskriminierung und zur Durchsetzung der Gleichbehandlung eingehalten sind und
  - die Mitarbeiter der Praxisstelle über die vorstehenden Vorschriften informiert sind und angewiesen werden, die Vorschriften zu beachten.
  - Der Studierende ist während der Praxisphase gesetzlich unfallversichert. Über alle Gefahren in der Praxisstelle ist der Studierende zum Tätigkeitsbeginn in der Praxisstelle zu belehren. Die Praxisstelle gibt eventuell notwendige Meldungen an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger ab.
  - Die Praxisstelle zeichnet dem Studierenden nach Abschluss seines Praktikums den Tätigkeitsnachweis ab und bestätigt somit die Korrektheit.

- Die Praxiseinrichtung fördert die Lernziele des Studiums im Rahmen der allgemeinen Lernziele der Studiengänge (s. o.) sowie im Rahmen der konkreten Lernziele der betreffenden Module, in deren Rahmen die Studierenden tätig werden. Sie gewährleistet insbesondere, dass:

  - die Studierenden entsprechend der Lernziele des Moduls eingesetzt werden,
  - ein mindestens ein fachlicher Praxisanleiter oder Praxisbetreuer mit einem Hochschulabschluss als Ansprechpartner für den Studierenden zu Verfügung steht (eine Delegation von Teilaufgaben der Betreuung an Praxisanleiter ohne Hochschulabschluss ist zulässig, wenn die Anleitung durch einen Praxisbetreuer mit Hochschulabschluss überwacht wird),
  - Betreuer und Praxisanleiter sich regelmäßig fortbilden und ihre fachlichen Unterweisungen sich am aktuellen Stand des Wissens und der Technik orientieren,
  - ein hinreichender Zugang an Fachliteratur-, Fachmedien- und Arbeitsmitteln vorgehalten wird und in die Tätigkeit eingebunden wird,
  - die Möglichkeit zu Konsultationen im Unternehmen sowie an der Hochschule gegeben wird,

- eine hinreichende Freistellung für hochschulische Lernaufgaben sichergestellt wird, hierzu zählt auch die Freistellung für E-Learning-Sessions in den betrieblichen Phasen, Konsultationen, Prüfungen und zur Prüfungsvorbereitung.
- eine hinreichende Freistellung für Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung,
- die Möglichkeit zur Teilnahme an E-Learning-Sessions mit Video und Audio am Arbeitsort,
- die Studierenden im Rahmen der Möglichkeiten durch die Bereitstellung und Betreuung akademisch relevanter Themenstellungen für Projektarbeiten und Abschlussarbeiten unterstützt werden,
- im Rahmen der Möglichkeiten Praxisbetreuer/Praxisanleiter als (Zweit)prüfer von Prüfungsleistungen eingesetzt werden können,
- die Lern- und Kompetenzziele bekannt sind und beachtet werden,
- eine angemessene Ansprechbarkeit und Erreichbarkeit von Praxisbetreuern und -anleitern durch Mitglieder der Hochschule, insbesondere des Lehrkörpers und der Verwaltung gewährleistet wird,
- im Rahmen der Möglichkeiten die didaktische Eignung und Befähigung der Praxisbetreuer- und Anleiter gefördert wird,
- Praxiszeugnisse, Tätigkeitsnachweise, Bescheinigungen, Gutachten, usw. formgerecht und in angemessener Frist ausgestellt werden.

Die Praxisstelle soll sich demokratischen Werten und nachhaltigem Handeln verpflichtet fühlen. Im Rahmen der Möglichkeiten soll sie innerhalb der Projektmodule, Bezüge zur Internationalisierung von Studium und Arbeitswelt herstellen und fördern.

Die Zulassung als Praxispartner ist schriftlich spätestens bis zum 15. Juli des Jahres zu beantragen, in dem das erste Modul in Zusammenarbeit mit dem Praxispartner durchgeführt werden soll. Der Antrag ist an:

HTWK Leipzig Büro des Prorektors Bildung

- Zulassung Praxispartner -

Postfach 301166
04251 Leipzig

zu richten. Mit dem Antrag ist ein Selbstbericht einzureichen aus dem sich ergibt, dass die antragstellende Einrichtung die obigen Voraussetzungen erfüllt. Entsprechende Belege sind beizufügen. Mit dem Antrag ist auch die Bereitschaft zu erklären, an der Qualitätssicherung des entsprechenden Studiengangs der HTWK Leipzig teilzunehmen. Das umfasst unter anderem die Bereitschaft zu Begehungen der Praxiseinrichtung, Gespräche mit Mitarbeitern/innen der Praxisstelle und die Teilnahme und Unterstützung von Befragungen. Mit dem Antrag ist die Erklärung zu verbinden, ob einer öffentlichen Listung als Praxispartner für die beteiligten Studiengänge auf der Internetseite der HTWK Leipzig zugestimmt wird. Antragsberechtigt sind Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien maßgeblich (s.o.) tätig sind. Der Antrag ist von der Leitung der Einrichtung bzw. in deren Auftrag einzureichen. Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass

diejenige betriebliche Einrichtung in der der Einsatz der Studierenden erfolgt, die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.

Fragen zur Antragstellung beantwortet das Büro des Prorektors Bildung. Über vollständige Anträge entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Zulassung unter Bedingungen und/oder Auflagen ist möglich.

Die Zulassung durch die HTWK Leipzig wird schriftlich und in der Regel für vier Jahre ausgesprochen. Sie erlischt automatisch, wenn sie nicht neu beantragt wurde. In einem Wiederzulassungsverfahren sind die Erfahrungen der vorausgegangenen Perioden der Zusammenarbeit zu berücksichtigen. Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Zulassung als Praxispartner besteht nicht. Ein Zulassungsantrag kann nur anlassbezogen im Hinblick auf das konkret glaubhaft gemachte Vorhaben zur Durchführung eines Projektmoduls mit einem/mehreren Studierenden der betroffenen Studiengänge gestellt werden. Die Zulassung von Praxispartnern orientiert sich am zu erwartenden Bedarf.

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Rektorat in Kraft[2]. Die Richtlinie wird auf der Internetseite der HTWK Leipzig veröffentlicht. Vorherige Fassungen der Richtlinie treten gleichzeitig außer Kraft.

[2] Beschlussfassung des Rektorats in seiner Sitzung am 30. November 2021